

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Wieselweg“ und Teilstücke der Straßen „Fuchsweg“ und „Dachsweg“ in Gummersbach-Windhagen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 26.05.2025 die nachfolgende Widmungsverfügung beschlossen:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 141, S.216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Straße „Wieselweg“ (Gemarkung Gummersbach, Flur 4, Flurstück 3235), ein Teilstück der Straße „Fuchsweg“ (Gemarkung Gummersbach, Flur 4, Flurstücke 3086, 3106 und Teil aus 3234) sowie ein Teilstück der Straße „Dachsweg“ (Gemarkung Gummersbach, Flur 4, Teil aus Flurstück 3084) im Stadtteil Windhagen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben.

Hinweise:

1. Der Lageplan, in dem der zu widmende Bereich der Straße „Wieselweg“, und die Teilstücke der Straßen „Fuchsweg“ und „Dachsweg“ im Stadtteil Windhagen gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328, in der Zeit von Montag bis Donnerstag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag Nachmittag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.
2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch nicht verlängert.

Stadt Gummersbach
Gummersbach, den

Frank Helmenstein
Bürgermeister